

1971	Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1971	Nr. 115
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 71	Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr 2126-1-3	1809
11. 11. 71	Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal 2126-1-4	1811
12. 11. 71	Verordnung über Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen sowie frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (Qualitätsnormenverordnung Blumen)	1815
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1817

Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr

Vom 11. November 1971

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 4, 6, 7, 8, 13 und 14 und des Artikels 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. II 1971 S. 865) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Verkehr und des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Einleitende Bestimmung

(1) Für die Anwendung der nachstehend angeführten Artikel der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 auf den Luftverkehr sind die Vorschriften dieser Verordnung maßgebend.

(2) Die Begriffsbestimmungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften gelten auch für diese Verordnung. „Flughafenarzt“ ist jeder Arzt, dem der Bereitschaftsdienst nach Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe a der Internationalen Gesundheitsvorschriften übertragen ist. Soweit er Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen hat, untersteht er der zuständigen Gesundheitsbehörde.

§ 2

Auskunfts- und Meldepflichten

(Zu Artikel 37 Abs. 1 und Artikel 91 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Soweit die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge verlangt wird, nimmt die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu-

ständige Stelle diese entgegen und leitet sie unverzüglich zur Überprüfung des Abschnitts über Gesundheit (Anhang 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften) an den Flughafenarzt weiter.

(2) Ergibt eine ärztliche Untersuchung, daß sich eine infizierte Person an Bord eines Luftfahrzeuges befindet oder daß das Luftfahrzeug als seuchenverdächtig anzusehen ist, so ist die zuständige Gesundheitsbehörde zu unterrichten.

§ 3

Maßnahmen bei der Ankunft

(Zu den Artikeln 39, 40 Abs. 1 und Artikel 42 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Ein Luftfahrzeug, das aus einem Infektionsgebiet kommt oder eine infizierte Person an Bord hat, darf im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmalig nur auf einem Sanitätsflughafen landen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat den Sanitätsflughafen, auf dem er zu landen beabsichtigt, rechtzeitig zu verständigen.

(2) Befindet sich eine infizierte Person an Bord, so hat die Gesundheitsbehörde nach der Landung unverzüglich die Absonderung dieser Person in einem Krankenhaus zu veranlassen.

(3) Ansteckungsverdächtige Personen sind von der Gesundheitsbehörde bis zum Ablauf der Inkubationszeit unter Beobachtung zu stellen.

§ 4

Cholera-Impfbescheinigung

(Zu Artikel 63 der
Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Ordnet eine oberste Landesgesundheitsbehörde eine Kontrolle von Cholera-Impfbescheinigungen an, so überprüft die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständige Stelle diese Impfbescheinigungen und führt Reisende, die nicht im Besitz einer gültigen Impfbescheinigung sind, dem Flughafenarzt zu.

§ 5

Nachweis des Pockenschutzes

(Zu Artikel 84 der
Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Eine Person, die sich innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Tagen vor ihrer Ankunft in Afrika, Amerika oder Asien mit Ausnahme der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, der Sowjetunion, der Türkei und Zyperns oder in einem Infektionsgebiet aufgehalten hat, hat bei der Ankunft eine gültige Pocken-Impfbescheinigung vorzulegen, sofern sie nicht den ausreichenden Nachweis einer Immunität infolge früherer Pockenerkrankung führen kann. Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständige Stelle überprüft die Pocken-Impfbescheinigung und führt Reisende, die nicht im Besitz einer gültigen Impfbescheinigung sind, dem Flughafenarzt zu.

(2) Kann der nach Absatz 1 geforderte Impfnachweis oder der Nachweis der ausreichenden Immunität nicht erbracht werden, so hat die Gesundheitsbehörde die Person aufzufordern, sich der Impfung zu unterziehen; außerdem kann die Gesundheitsbehörde anordnen, daß diese Person unter Beobachtung gestellt wird, wenn sie aus einem Infektionsgebiet kommt. Wird die Impfung verweigert, so bestimmt die Gesundheitsbehörde, welche der nach Artikel 84 der Internationalen Gesundheitsvorschriften zulässigen Maßnahmen durchzuführen sind.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 — Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation — im Luftverkehr vom 26. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 594) außer Kraft.

Bonn, den 11. November 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Verordnung
zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969
in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal

Vom 11. November 1971

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 15 und 16 und des Artikels 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. II 1971 S. 865) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung findet Anwendung auf Schiffe,

- a) die einen Hafen, einen Liegeplatz oder eine Umschlagsanlage im Geltungsbereich dieser Verordnung anlaufen;
- b) die den Nord-Ostsee-Kanal benutzen.

§ 2

(1) Auf Schiffen der Bundeswehr, der Polizei, des Fischereischutzes und anderen Schiffen, die hoheitlichen Aufgaben dienen, obliegt dem Schiffskommando die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften und der Vorschriften dieser Verordnung. Das Schiffskommando hat der zuständigen Gesundheitsbehörde des Hafens das Ergebnis der Untersuchung und die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Gesundheitsbehörde des Hafens kann auf Antrag des Schiffskommandos bei der Durchführung der Vorschriften mitwirken.

**Vorschriften für Schiffe in Häfen, an Liegeplätzen
oder Umschlagsanlagen**

§ 3

(Zu Artikel 37 der

Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Schiffe sind bei der Ankunft einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, wenn eine der Fragen in der Seegesundheitserklärung (Anhang 5 der Internationalen Gesundheitsvorschriften) zu bejahen ist oder wenn sie innerhalb einer Frist von 28 Tagen aus einem Infektionsgebiet eintreffen.

(2) Diese Schiffe sind bis zur vorläufigen oder endgültigen Erteilung der Anlauferlaubnis für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Über die Erteilung der Anlauferlaubnis hat die Gesundheitsbehörde des Hafens dem Kapitän eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Ein Schiff kann bereits vor seiner Ankunft im Hafen eine vorläufige Anlauferlaubnis erhalten, wenn anzunehmen ist, daß durch sein Anlaufen keine quarantänepflichtige Krankheit eingeschleppt oder verbreitet wird.

§ 4

(Zu Artikel 90 Abs. 2 der
Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Zur Anzeige des Gesundheitszustandes an Bord dienen in Anlehnung an das Internationale Signalbuch folgende Signale:

1. Für Schiffe, die nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen aus einem Infektionsgebiet eintreffen und alle Fragen in der Seegesundheitserklärung verneinen,
 - a) bei Tage die Flaggen ZT untereinander,
 - b) bei Nacht das Blinkzeichen ZT:
zwei lang, zwei kurz und ein lang (— — . . —);
2. für Schiffe, die innerhalb einer Frist von 28 Tagen aus einem Infektionsgebiet eintreffen und alle Fragen in der Seegesundheitserklärung verneinen,
 - a) bei Tage die Flaggen ZV und ZT untereinander,
 - b) bei Nacht die Blinkzeichen ZV und ZT:
zwei lang, zwei kurz und drei kurz, ein lang und zwei lang, zwei kurz und ein lang (— — . . . — — — . . —);
3. für Schiffe, die nicht aus einem Infektionsgebiet kommen, aber eine der Fragen 3 bis 6 der Seegesundheitserklärung bejahen,
 - a) bei Tage die Flaggen ZU untereinander,
 - b) bei Nacht das Blinkzeichen ZU:
zwei lang, zwei kurz und zwei kurz, ein lang (— — . . . —);

4. für Schiffe, die innerhalb einer Frist von 28 Tagen aus einem Infektionsgebiet eintreffen und eine der Fragen 3 bis 6 der Seegesundheitserklärung bejahen,
- bei Tage die Flaggen ZV und ZU untereinander,
 - bei Nacht die Blinkzeichen ZV und ZU:
zwei lang, zwei kurz und drei kurz, ein lang und zwei lang, zwei kurz und zwei kurz, ein lang
(---... ---... ---... ---);
5. für Schiffe in der Mittleren oder in der Großen Fahrt, die die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 4 erfüllen, zusätzlich zu den in diesen Nummern bezeichneten Signalen
- bei Tage ein der Nummer der zu bejahenden Frage der Seegesundheitserklärung entsprechender Zahlenwimpel unter den Flaggen ZU bzw. ZV und ZU,
 - bei Nacht ein dieser Nummer entsprechendes Morsezeichen;
6. für Schiffe, die die Frage 1 oder 2 der Seegesundheitserklärung bejahen,
- bei Tage die Flaggen QQ untereinander oder die Flagge Q über dem ersten Hilfsstander,
 - bei Nacht ein nach allen Seiten sichtbares rotes Licht senkrecht über einem weißen Licht in einem Abstand von zwei Metern.

(2) Die Signale sind nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser während des Passierens der Signalstelle zu zeigen oder durch Sprech- oder Telegrafiefunk zu übermitteln; hierbei ist auch offene Sprache zulässig.

(3) Sobald das Schiff nicht mehr in Fahrt ist oder sich innerhalb der Hafengrenzen befindet, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 die Flagge Q, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bei Tage die Flaggen QQ oder die Flagge Q über dem ersten Hilfsstander und bei Nacht ein nach allen Seiten sichtbares rotes Licht senkrecht über einem weißen Licht in einem Abstand von zwei Metern zu setzen. Die Signale dürfen erst nach der vorläufigen oder endgültigen Anlaufferlaubnis entfernt werden.

(4) Der Lotse oder der sonst von der zuständigen Behörde Beauftragte hat den Kapitän über den Gesundheitszustand an Bord zu befragen. Der Lotse hat darauf zu achten, daß die in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Signale gegeben und die Verkehrsverbote nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften befolgt werden.

§ 5

(Zu den Artikeln 42 und 92 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Schiffe, die weder über die zur Signalgebung nach § 4 erforderlichen Einrichtungen verfügen noch eines Lotsen bedürfen, müssen den nächstgelegenen Hafen mit eingerichtetem hafenärztlichen Dienst anlaufen und bei diesem gemeldet werden, wenn

eine der Fragen in der Seegesundheitserklärung zu bejahen ist oder wenn sie innerhalb einer Frist von 28 Tagen aus einem Infektionsgebiet eintreffen.

§ 6

(Zu den Artikeln 39 und 58 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Bei der Ankunft eines pestverseuchten oder -verdächtigen Schiffes sind folgende Maßnahmen anzuordnen:

- infizierte Personen sind in einem Krankenhaus abzusondern,
- ansteckungsverdächtige Personen sind während höchstens sechs Tagen, vom Tag der Ankunft an gerechnet, unter Beobachtung zu stellen,
- die nach der Auffassung des Hafentarztes als pestverseucht geltenden Schiffsräume und Gegenstände sind zu entratten, von Insekten zu befreien und zu desinfizieren. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde hiervon eine Ausnahme zulassen.

§ 7

(Zu den Artikeln 39, 65 Abs. 1 und Artikel 66 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Bei der Ankunft eines choleraverseuchten oder -verdächtigen Schiffes sind folgende Maßnahmen anzuordnen:

- infizierte Personen sind in einem Krankenhaus abzusondern,
- ansteckungsverdächtige Personen, die von Bord gehen, können, falls das Schiff verseucht ist und sie keine gültige Cholera-Impfbescheinigung vorlegen, abgesondert werden, sonst für die Dauer von höchstens fünf Tagen, vom Tag der Ankunft an gerechnet, unter Beobachtung gestellt werden,
- die nach der Auffassung des Hafentarztes als verseucht geltenden Schiffsräume und Gegenstände sind zu desinfizieren,
- das an Bord mitgeführte Wasser ist, wenn es der Hafentarzt für verseucht hält, zu desinfizieren und zu entfernen. Danach sind die Wasserbehälter zu desinfizieren.

§ 8

(Zu den Artikeln 39, 84 Abs. 2 und Artikel 86 Abs. 1 Buchstabe b der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Bei Ankunft eines pockenverseuchten Schiffes sind folgende Maßnahmen anzuordnen:

- infizierte Personen sind in einem Krankenhaus abzusondern,
- ansteckungsverdächtige Personen, die von Bord gehen, sind,
 - falls sie den Nachweis einer Immunität infolge einer früheren Pockenerkrankung oder durch Vorlage einer gültigen Pocken-Impfbescheinigung führen können, für die Dauer von höchstens vierzehn Tagen, von der letzten Infektionsmöglichkeit an gerechnet, unter Beobachtung zu stellen,

- b) falls sie den Nachweis zu a) nicht führen können, entweder zu impfen und unter Beobachtung zu stellen oder, falls die Impfung verweigert wird, abzusondern. Die Dauer der Beobachtung oder Absonderung beträgt höchstens vierzehn Tage, von der letzten Infektionsmöglichkeit an gerechnet.

(2) Bei der Ankunft eines Schiffes, das innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Tagen vor seiner Ankunft einen Hafen in einem Infektionsgebiet angelaufen hat, sind Personen, die den Nachweis einer Immunität infolge einer früheren Pocken-erkrankung oder durch Vorlage einer gültigen Pocken-Impfbescheinigung nicht führen, entweder zu impfen und für die Dauer von höchstens vierzehn Tagen, vom Tage der Abreise aus dem Infektionsgebiet an gerechnet, unter Beobachtung zu stellen oder, falls die Impfung verweigert wird, für die gleiche Zeitdauer abzusondern.

Vorschriften für Schiffe auf dem Nord-Ostsee-Kanal

§ 9

(Zu den Artikeln 34, 37 Abs. 1 und Artikel 30 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Die den Kanal benutzenden Schiffe sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, wenn sie als verseucht oder seuchenverdächtig im Sinne des Teils V der Internationalen Gesundheitsvorschriften gelten.

(2) Die ärztliche Untersuchung hat vor dem Einlaufen in den Kanal zu erfolgen, und zwar

- a) für die von der Nordsee kommenden Schiffe bei Cuxhaven oder bei Brunsbüttel,
b) für die von der Ostsee kommenden Schiffe bei Holtenau.

(3) Über die ärztliche Untersuchung ist eine Bescheinigung auszustellen; soweit Anordnungen und Auflagen erfolgen, sind diese darin aufzunehmen.

(4) Ist eine Person an Bord, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, insbesondere an Typhus, Paratyphus, Enteritis infectiosa oder Bazillenruhr und kann das Kanalwasser durch Ausscheidungen des Kranken infiziert werden, so hat die Verwaltung des Kanals nach Anhören des Hafentarztes alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, die sich durch Entleeren von Ausscheidungen des Kranken in das Kanalwasser ergebenden Gefahren zu verhüten.

§ 10

(Zu Artikel 90 Abs. 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Verseuchte und seuchenverdächtige Schiffe haben vor dem Einlaufen in den Kanal

- a) bei Tage die Flaggen QQ untereinander oder die Flagge Q über dem ersten Hilfsstander zu setzen,

- b) bei Nacht das Schallsignal zwei lang, ein kurz, zwei lang (— — . — —) zu geben. Schiffe, die von der Nordsee kommen, haben schon bei der Annäherung an den Hafen Cuxhaven die Signale nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 zu setzen.

(2) Schiffe, die eine Person an Bord haben, die an einer nicht quarantänepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 9 Abs. 4 erkrankt ist, haben vor dem Einlaufen in den Kanal

- a) bei Tage die Flaggen ZU untereinander zu setzen,
b) bei Nacht das Schallsignal ZU:
zwei lang, zwei kurz und zwei kurz, ein lang (— — . . . —) zu geben.

(3) Die Flaggsignale dürfen erst nach Verlassen des Kanals entfernt werden. In Fahrt befindliche Schiffe dürfen im Bereich des Kanals kein Nachtsignal geben.

§ 11

(Zu Artikel 34 Abs. 4 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Verseuchte und seuchenverdächtige Schiffe, denen vorbehaltlich sonstiger Maßnahmen das Einlaufen in den Kanal und die Weiterfahrt erlaubt wird, dürfen mit dem Land keine Verbindung aufnehmen. Sie dürfen jedoch Lotsen und Schlepper annehmen.

§ 12

(Zu den Artikeln 31 und 37 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Der Arzt, der die Untersuchung nach § 9 Abs. 1 vornimmt, hat unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde über jedes verseuchte oder seuchenverdächtige Schiff zu benachrichtigen, dem das Einlaufen in den Kanal erlaubt worden ist und das einen Hafen, einen Liegeplatz oder eine Umschlagsanlage auf einer Wasserstraße im Geltungsbereich dieser Verordnung anlaufen will. Er hat dabei die Zeit, zu der das Schiff die Weiterfahrt antritt und die für die Weiterfahrt getroffenen Anordnungen gleichzeitig mitzuteilen.

§ 13

(Zu den Artikeln 42, 58 Abs. 1, Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe b und c und Artikel 66 Abs. 1 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Desinfektionen und sonstige Gesundheitsmaßnahmen sind in der Regel nur bei Tageslicht auszuführen, es sei denn, daß die einwandfreie Ausführung dieser Maßnahmen nach Auffassung des Hafentarztes auch bei Dunkelheit gewährleistet ist. Wenn die Desinfektion nicht vor der Erlaubnis zum Einlaufen in den Kanal durchgeführt wird, so sind die als infiziert anzusehenden Schiffsräume und Gegenstände unter sicheren Verschluss zu nehmen.

(2) Wenn ein Schiff nach Auffassung des Hafensarztes entrattet werden muß, so ist es anzuweisen, sich zum nächsten der hierfür zugelassenen Häfen (Brunsbüttel, Rendsburg oder Kiel) zu begeben.

Verfahrens- und Schlußvorschriften

§ 14

(Zu Artikel 37 Abs. 1 und Artikel 42 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Stellt die Gesundheitsbehörde des Hafens fest, daß sich an Bord eines Schiffes infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen befinden, so hat sie die oberste Landesgesundheitsbehörde und das Bundesgesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten. Beim Einlaufen in den Nord-Ostsee-Kanal ist außerdem die Verwaltung des Kanals zu benachrichtigen.

§ 15

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 auch im Land Berlin.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 502) außer Kraft.

Bonn, den 11. November 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Verordnung
über Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen
sowie frische Schnittblumen und frisches Blattwerk
(Qualitätsnormenverordnung Blumen)**

Vom 12. November 1971

Auf Grund des § 1, des § 2 Abs. 2 und des § 3 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 188), wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 5 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere

In Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren für ein in Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 71 S. 8) genanntes Erzeugnis sind die Klasse und die Größensortierung anzugeben, unter denen das Erzeugnis geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden ist. Dies gilt nicht für Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere des Einzelhandels.

§ 2

**Verbringen aus den Währungsgebieten
und in die Währungsgebiete der Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Vorschriften über die bei der Einfuhr aus und der Ausfuhr nach dritten Ländern anzuwendenden Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen sowie frische Schnittblumen und frisches Blattwerk werden entsprechend bei dem Verbringen aus den Währungsgebieten und in die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik angewendet. Dies gilt nur für Vorschriften, für deren Durchführung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig ist oder deren Einhaltung es zu überwachen hat.

§ 3

**Überwachung durch das Bundesamt für Ernährung
und Forstwirtschaft**

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

1. der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 und dieser Verordnung beim Verbringen der in der genannten EWG-Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieser Verordnung, so-

lange für die Erzeugnisse die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik handelt, die Abfertigung noch nicht stattgefunden hat,

2. der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 71 S. 1), der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 und dieser Verordnung beim Verbringen der in den genannten EWG-Verordnungen aufgeführten Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung, sofern die Erzeugnisse zuvor in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind,

wird dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 ein in deren Artikel 1 aufgeführtes Erzeugnis, das den dort genannten Qualitätsnormen nicht entspricht,
 - a) als Händler oder unmittelbar als Erzeuger dem Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf feilhält, anbietet, verkauft oder liefert oder
 - b) in dritte Länder ausführt,
 2. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 ein in deren Artikel 1 aufgeführtes Erzeugnis, das den dort genannten Qualitätsnormen nicht entspricht,
 - a) als Händler oder unmittelbar als Erzeuger auf der Großhandelsstufe zum Verkauf anbietet oder verkauft,
 - b) aus dritten Ländern in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder in dritte Länder ausführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 in einem Lieferschein oder einem sonstigen Transportbegleitpapier die Klasse oder die Größensortierung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,

2. entgegen § 2 in Verbindung mit

- a) Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 ein in deren Artikel 1 aufgeführtes Erzeugnis, das den dort genannten Qualitätsnormen nicht entspricht, in Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik verbringt,
- b) Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 ein in deren Artikel 1 aufgeführtes Erzeugnis, das den dort genannten Qualitätsnormen nicht entspricht, aus Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder in Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik verbringt.

§ 5

**Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes sowie nach § 4 Abs. 1

Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Nr. 2 ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit es nach § 3 für die Überwachung zuständig ist, Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2325/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 10. 71	L 244/38
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2326/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	30. 10. 71	L 244/40
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2327/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	30. 10. 71	L 244/44
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2328/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 10. 71	L 244/45
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2329/71 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 10. 71	L 244/47
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2330/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 10. 71	L 244/49
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2331/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 10. 71	L 244/50
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2332/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 10. 71	L 244/51
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2333/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 10. 71	L 244/52
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2334/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 10. 71	L 244/54
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2335/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 10. 71	L 244/56
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2336/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	30. 10. 71	L 244/58

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2337/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 10. 71	L 244/59
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2338/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	30. 10. 71	L 244/62
28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2339/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 10. 71	L 244/67
28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2340/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 10. 71	L 244/71
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2341/71 der Kommission zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weißzucker, der zu Futterzwecken bestimmt ist	30. 10. 71	L 244/73
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2342/71 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Großgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 10. 71	L 244/75
29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2343/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 10. 71	L 244/78
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2344/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Großgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 11. 71	L 245/1
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2345/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 11. 71	L 245/3
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2346/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 11. 71	L 245/5
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2347/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 11. 71	L 245/6
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2348/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	4. 11. 71	L 245/7
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2349/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	4. 11. 71	L 245/8
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2350/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	4. 11. 71	L 245/10
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2351/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	4. 11. 71	L 245/12
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2352/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	4. 11. 71	L 245/13
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2353/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	4. 11. 71	L 245/14
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2354/71 der Kommission über die Lieferung von Butter als Gemeinschaftshilfe an die Türkische Republik	4. 11. 71	L 245/15
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2355/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil als Gemeinschaftshilfe an die Türkische Republik	4. 11. 71	L 245/16
3. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2356/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	4. 11. 71	L 245/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
3. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2357/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	4. 11. 71	L 245/22
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut	5. 11. 71	L 246/1
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2359/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 11. 71	L 246/6
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2360/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 11. 71	L 246/8
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2361/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 11. 71	L 246/10
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2362/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 11. 71	L 246/12
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2363/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 11. 71	L 246/15
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2364/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 11. 71	L 246/17
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2365/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 11. 71	L 246/19
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2366/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 11. 71	L 246/21
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2367/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 11. 71	L 246/23
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2368/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 11. 71	L 246/24
4. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2369/71 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1053/68 und (EWG) Nr. 2683/70 hinsichtlich der Nomenklatur bestimmter Tarifstellen für Milcherzeugnisse	5. 11. 71	L 246/27
5. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2370/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 11. 71	L 247/1
5. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2371/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 11. 71	L 247/3
5. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2372/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 11. 71	L 247/5
5. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2373/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 11. 71	L 247/6
5. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2374/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 11. 71	L 247/7
5. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2375/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 11. 71	L 247/11
5. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2376/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum als Hilfeleistung für die Republik Mali	6. 11. 71	L 247/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2377/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 7000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Arabische Republik Jemen	6. 11. 71	L 247/15
5. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2378/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2227/71 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe für Magermilchpulver	6. 11. 71	L 247/18
5. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2379/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	6. 11. 71	L 247/20

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.